

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 25 (2005)
Heft: 49

Artikel: Kollaboration mit dem Apartheidregime : skandalöse Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 42+
Autor: Sekinger, Urs / Madörin, Mascha / Egli, Martina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kollaboration mit dem Apartheidregime

Skandalöse Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 42+

An sich hätte stets die Möglichkeit bestanden, mit der Entwicklung neuer Rechtsgrundlagen eine Basis für eine Haltung zu schaffen, die dem menschenrechtlichen Aspekt und dem Gebot der internationalen Solidarität stärker entsprochen hätte.

Georg Kreis (Schlussbericht 2005)

Die Resultate des nationalen Forschungsprogramms NFP 42+ „Beziehungen Schweiz Südafrika“ sind schockierend. Die schweizerische Aussen- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Apartheidregime zeichnete sich bis zu dessen Abschaffung 1994 durch Verständnis, Kollaboration und heimliche Unterstützung aus. Gleichzeitig wurden das Parlament sowie die schweizerische und internationale Öffentlichkeit wiederholt falsch informiert sowie belastendes und völkerrechtswidriges Handeln vertuscht. Trotz dieser skandalösen Forschungsergebnisse zur Politik von Regierung und Verwaltung gegenüber Südafrika, dessen Rassenpolitik als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden war, liess der schweizerische Bundesrat noch am Tage der Veröffentlichung des Schlussberichtes durch den Präsidenten der Leitungsgruppe Prof. Georg Kreis verlauten, dass er die Forschungsergebnisse zur Kenntnis genommen habe, sie aber nicht kommentieren werde. Dagegen verlangt nun ein Antrag im Parlament die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission, und es sind weitere 7 Vorstösse eingereicht worden. Weiterhin wird es aber Druck von aussen brauchen, damit diese wichtige Debatte fortgeführt wird.

Bereits das NFP 42+ ist auf Druck von aussen entstanden. Einleitend zeichnet Kreis in seinem Schlussbericht (2005, 23f.) die Entstehungsgeschichte des Forschungsprogramms nach. Seit den 1970er Jahren wurden immer wieder – vornehmlich aus Kreisen der Anti-Apartheid-Bewegung – kritische Fragen zum Kriegsmaterial- und Kapitalexport, zum Goldhandel, zur Exportrisikogarantie, zu den Arbeitsbedingungen in Schweizer Firmen und zum Uranhandel aufgeworfen. Später gelangten Informationen zur militärischen Kooperation und 1997 die Geheimdienstaffäre um Divisionär Peter Regli (u.a. Zusammenarbeit mit Wouter Basson an einem geheimen Chemiewaffenprogramm) an die Öffentlichkeit. „Während all der Jahre mussten diejenigen, welche diese Fragen vorbrachten, sich mit den Antworten der Regierung beziehungsweise der Verwaltung zufriedengeben, auch wenn sie für sie unbefriedigend waren. Selbst die Enthüllungen von 1997 liessen zunächst keinen ernsthaften Abklärungswillen auf-

kommen.“ (Kreis 2005, 24) Es fehlte nicht nur der Abklärungswille; Regli beispielsweise erhielt den Auftrag, sein Archiv zu ordnen, dabei sind vermutlich wichtige Akten vernichtet worden.¹

Erst als in den Medien Parallelen zur Holocaust-Debatte gezogen wurden – beispielsweise in der Zeitschrift Cash: „Reagieren Staat und Banken nicht rasch, dürfte sich das Debakel der Holocaust-Debatte wiederholen“² – und nach einer parlamentarischen Initiative der grünen Nationalrätin Pia Hollenstein, die eine Aufarbeitung mit uneingeschränktem Archivzugang wie in der Holocaust-Frage verlangte, entschied sich die Mehrheit des Nationalrates für eine Light-Variante und forderte den Bundesrat auf, das NFP 42+ in Auftrag zu geben. Im Herbst 2001 wurden zehn Forschungsarbeiten³ in Angriff genommen, der Rahmenkredit dafür betrug zwei Millionen Franken, der Nationalfonds hatte vier gefordert.

Zensur im Dienste der Wirtschaft

Zwar mussten alle Forschungsergebnisse den betroffenen Departementen vor der Veröffentlichung zur Überprüfung vorgelegt werden, doch hatte der Bundesrat eine liberale Handhabung des Zugangs zu den amtlichen Archiven (mit Ausnahme der Nachrichtendienste) innerhalb der dreissigjährigen Schutzfrist zugesagt. Im Februar 2002 unterstrich er diese Haltung: „Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Berücksichtigung einer möglichst breiten Quellenbasis für eine umfassende und tatsächengerechte Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen von zentraler Bedeutung ist.“ (Kreis 2005, 40). Umso überraschender beschloss derselbe Bundesrat am 16. April 2003, den Zugang zu den Archiven zu sperren und die Schutzfrist für Dokumente mit Informationen über den Kapitalexport und Handel oder mit der Nennung von Unternehmen über die dreissigjährige Sperrfrist hinaus bis 1960 auszudehnen (Bott et al., 2005, 12).

Die Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika hat die verschiedenen Zensurmassnahmen kritisiert: „Der Bundesrat hat nicht Wort gehalten. Er hat die Forschung massiv eingeschränkt und die Resultate zensurieren lassen. Die Zensur hatte zum Ziel, die Grossbanken und –unternehmen, die Nationalbank, das Wirtschafts- und Finanzdepartement und den Bundesrat als Regierung vor der Veröffentlichung von belastenden Fakten zu schützen. Brisante Erkenntnisse kamen teilweise nur zu Stande, weil diesbürgliche Dokumente in südafrikanischen Archiven eingesehen werden konnten.“⁴ Der Bundesrat hatte seine Archivsperre mit den 2002 in den USA eingereichten Klagen der Apartheidopfer begründet. Er wolle damit verhindern, dass den Schweizer Banken und Unternehmen Nachteile erwachsen. Eine fadenscheinige Begründung, die sich – sollten die Klagen in den USA zugelassen werden – in ihr Gegenteil verkehren könnte, denn jeder Richter wird die Haltung des Bundesrates dahingehend

interpretieren, dass es da doch noch einiges aufzuklären gibt. Sie wirkt noch fragwürdiger, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass seit Juli 2000 eine „Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung mit den interessierten Kreisen der Wirtschaft zur Besprechung der Problematik der Sammelklagen bis anhin neun Mal zusammengekommen sei“ (Kreis 2005, 40). Kreis hat darauf hingewiesen, dass die Archivsperrung in einem für die Forschung wichtigen Moment stattfand, als sich nämlich die Forschenden „gleichsam an die relevanteren Papiere herangearbeitet hatten“ (ebda).

Diese Vorkommnisse lassen den Schluss zu, dass von Beginn weg aus Wirtschaftskreisen heftig gegen das NFP 42+ lobbyiert worden ist. Ihre privaten Archive waren auf jeden Fall verschlossen, es musste aber verhindert werden, dass wichtige Erkenntnisse aus dem Bundesarchiv an die Öffentlichkeit gelangten. Wie so oft in seiner Südafrikapolitik, hat der Bundesrat hierzu Hand geboten.

Erstaunlicherweise distanzieren sich sowohl Leitungsgruppenpräsident Georg Kreis wie auch der Historiker Peter Hug vom Vorwurf der „Zensur“. Gemäss ihrer Auslegung handelte es sich um eine Übereinkunft, die sie hätten eingehen müssen, um die Forschung überhaupt in Angriff nehmen zu können – wissenschaftspolitisch eine seltsam anmutende Argumentation. Dahinter steckt das Problem, dass sich die Verantwortlichen des Nationalfonds im Moment der Archivsperrung nicht entschieden genug dagegen zur Wehr gesetzt haben.⁵ Unter dem Aspekt der Forschungsfreiheit hätten sie einen solchen Eingriff unter keinen Umständen akzeptieren dürfen. Die Medienmitteilung des Nationalfonds zum Abschluss des NFP 42+ lässt vermuten, dass sich die Leitung ideell und politisch auf der Linie des Bundesrates bewegte.⁶ Damit steht Wissenschaft im Dienste von politischen Interessen.

Die Verbanung von Wirtschaft und Politik

Dass die Studien trotz den durch die Zensur erschwerten Bedingungen neue, brisante Erkenntnisse zutage gefördert haben, lässt erahnen, wieviel zum Verhältnis Schweiz-Apartheidstaat noch zu erforschen wäre, wenn denn ein uneingeschränkter Zugang zu den – auch privaten – Archiven möglich wäre.

Dies gilt besonders für die Studie zu den Wirtschaftsbeziehungen (Bott et al. 2005).⁷ Auf 250 Seiten werden akribisch recherchiert die Handels- und Finanzbeziehungen von 1945 bis 1968 aufgearbeitet. Für die darauffolgenden politisch wichtigeren Jahre bis 1990 bleiben 50 Seiten – nicht zuletzt eine Folge der Archivsperrung. Gleichwohl dokumentiert die Studie die Dominanz der schweizerischen Grossbanken in der Politik gegenüber Südafrika und liefert neue Erkenntnisse zum Goldhandel. Es finden sich aufschlussreiche Details darüber, wie scharf die Schweizer nach dem Zweiten Weltkrieg darauf aus waren, mit Südafrika ins Geschäft zu

kommen. Darüberhinaus zeigt die Studie, wieviel den Schweizer Wirtschafts- und Behördenvertretern daran gelegen war, diese Geschäfte gegenüber der internationalen Öffentlichkeit zu vertuschen. Statistiken über bestimmte Goldgeschäfte wurden schon im Jahr 1951 aus der schweizerischen Zollstatistik eliminiert, um der Kritik zuvorzukommen, die Schweiz unterlaufe die Regelungen des Internationalen Währungsfonds. Ende 1968 erhielt der Schweizer Botschafter in Südafrika den Auftrag, wegen der allzu aufschlussreichen Rubrik „Schweiz“ in den Statistiken der Zentralbank bei deren Gouverneur vorstellig zu werden. Die Rubrik verschwand – und erscheint wieder seit der Abschaffung der Apartheid.

Der von der Schweiz verfügte Kapitalexportplafonds für Südafrika wird immer wieder dafür angeführt, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zum Apartheidstaat beschränkt und unter staatlicher Kontrolle waren. Die Studie weist nach, dass dieser Plafonds in den 1980er Jahren faktisch abgeschafft war. Der damalige Delegierte für Handelsverträge, Franz Blankart, beruhigte den südafrikanischen Botschafter dahingehend, dass die Schweizerische Regierung eine gewisse Freiheit bei dessen Handhabung habe, „provided it is done discreetly and secretly“ (Bott, et.al. 2005, 276f.). Die AutorInnen betonen ausserdem, wie wichtig die persönlichen Beziehungen zwischen schweizerischen Wirtschaftsvertretern, insbesondere der Schweizer Grossbanken, und dem Apartheidregime und Vertretern der wichtigsten südafrikanischen Konzerne waren.

Trotz dieser wichtigen Studie bleiben die wirtschaftlichen Beziehungen in vielen Bereichen ungeklärt. Diese genauer zu durchleuchten, wäre umso wichtiger, als von Wirtschaftsseite und den ehemaligen Apartheidfreunden ohne Unterbruch die Botschaft verbreitet wird, die Schweizer Wirtschaft habe mit ihrer Tätigkeit in Südafrika den demokratischen Wandel unterstützt.⁸ Zwei Studien hatten sich bereits früher mit dem Verhalten der Schweizer Grossfirmen im Apartheidstaat befasst (CETIM 1972; Roux 1990). Sie kamen zu anderen Schlüssen. Roux fasst die Haltung der Schweizer Firmen in den zwei grundlegenden Standpunkten zusammen: Erstens: Wir sind in Südafrika, um Geschäft zu machen. Und zweitens: Wir müssen uns an die lokalen Gesetze halten. Schweizer Firmen weigerten sich so, internationale Verhaltenskodizes zu übernehmen und sprachen sich im Unterschied zu anderen internationalen Firmen nicht gegen ein neues Arbeitsgesetz (1988) aus, dessen Ziel die Verhinderung von schwarzen Gewerkschaften war. Als für die Schweizer Firmen charakteristisch beschreibt Roux die folgende Episode: „Als die US-Firma General Motors einem schwarzen Arbeiter, der wegen der Benutzung eines ‘weissen’ Strandes verurteilt wurde, die Gerichtskosten bezahlte, meinte ein Schweizer Manager dazu: ‘Wir könnten dies nie tun. Wir müssen uns an die lokalen Gesetze halten’.“ (Roux 1990, 91)

Verletzung des Völkerrechts

Anfang Juni 1990 stattete Nelson Mandela der Schweiz einen offiziellen Besuch ab. Es waren vier Monate her, seit das Apartheidregime seine Bereitschaft erklärt hatte, den während 27 Jahren inhaftierten Mandela und alle anderen politischen Gefangenen freizulassen und Verhandlungen mit den bis dahin verbotenen und brutal unterdrückten Anti-Apartheid-Organisationen aufzunehmen. Anlässlich seines Besuchs forderte Mandela die Schweizer Regierung auf, Sanktionen gegenüber Südafrika anzuordnen. Der Bundesrat lehnte ein solches Vorgehen aus prinzipiellen Überlegungen ab.

Zwei Monate nach diesem Besuch beteiligte sich die Schweiz dann aber vollumfänglich an den internationalen Handelssanktionen gegen den Irak. Ohne dass zuvor nur ein Jota an irgendeinem schweizerischen Gesetz oder an einer aussenpolitischen Maxime geändert worden wäre, war auf einmal möglich, was während mehr als einem Jahrzehnt als ein Vorgehen deklariert wurde, das gegen die aussenpolitischen Prinzipien der Schweiz verstosse, juristisch äusserst problematisch und zudem politisch kontraproduktiv sei.

Dieses und weitere Beispiele finden sich in der scharfsinnigen Studie des Völkerrechtlers Jörg Künzli (Künzli 2005).⁹ Er zeigt auf, dass die Weigerung der Schweiz, diplomatische oder wirtschaftliche Massnahmen gegen das Apartheidregime zu ergreifen, nicht aus rechtlichen oder neutralitätspolitischen Gründen geboten war, sondern rein aus politischem Interesse geschah.

Auch an den einzigen, alle UNO-Mitglieder bindenden Südafrika-Sanktionsentscheid des UNO-Sicherheitsrates, das 1977 beschlossene Waffenembargo, fühlte sich die Schweizer Regierung nicht gebunden. Das Waffenexportverbot, das in der Schweiz aufgrund der Kriegsmaterialgesetzgebung gegenüber Südafrika galt, enthielt im Vergleich zu den UNO-Bestimmungen wesentliche Lücken, vor allem was die nukleare und technische Zusammenarbeit und Waffenlizenzen betraf. Gegenüber parlamentarischen Anfragen verwies der Bundesrat immer wieder auf das Schweizer Waffenexportverbot. Er vermittelte den Eindruck, dass die Schweiz das UNO-Waffenembargo einhalte, weil ein Waffenexportverbot aufgrund des Kriegsmaterialgesetzes gegenüber Südafrika bestand. Gegenüber der UNO hingegen berief er sich auf die Nichtmitgliedschaft der Schweiz, um zu begründen, weshalb sich die Schweiz nicht an das UNO-Waffenembargo hielt.

Zugunsten einer guten Beziehung zum Apartheidregime bewegte sich die Schweizer Regierung zeitweise sogar in den Grauzonen von Neutralitäts- und Völkerrechtsverletzungen. Wenn sich die Schweizer Diplomatie exponierte, Eigenständigkeit zeigte und internationale Verurteilung riskierte, dann im Interesse des Apartheidregimes. So das Fazit, das aus der Studie Künzli gezogen werden kann.

Militärische Zusammenarbeit, Nachrichtendienst und ein vergessener Krieg

Das Hauptaugenmerk der Schweizer Medien richtete sich auf die Studie von Peter Hug zur militärischen und nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Südafrika.¹⁰ Angesichts der Brisanz dieses Themas ist dies nicht erstaunlich: „Die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika waren politisch, militärisch und rüstungsindustriell in jenen Jahren am intensivsten, als die Durchsetzung der südafrikanischen Politik der Rassentrennung (Apartheid) am stärksten von schweren Menschenrechtsverletzungen und offener Gewaltanwendung begleitet war, nämlich in den 1980er Jahren. Die Schweizer Industrie hat das Waffenembargo, das die UNO über Südafrika verhängte, in grossem Stil unterlaufen. Sie verletzte selbst die von der Schweiz definierten Regeln über die Waffenausfuhr, obschon sie weit weniger restriktiv waren als jene der UNO. Die Bundesverwaltung war über viele illegale und halblegale Geschäfte informiert. Sie duldete sie stillschweigend, unterstützte sie teilweise aktiv oder kritisierte sie halbherzig. Der Bundesrat war über das Meiste nicht informiert und nahm seine Aufgabe der politischen Oberaufsicht kaum wahr. Dies trifft auch auf die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zu. Der Austausch nachrichtendienstlicher Informationen zwischen der Schweiz und dem Apartheidstaat setzte fünf Jahre früher ein, als bisher bekannt war, und trug direkt zur Anbahnung von Rüstungsgeschäften, der Bekämpfung von Apartheidgegnern und zur politischen Propaganda zugunsten der südafrikanischen Regierung bei. Die Schweizer Industrie gehörte auch zu den Stützen des geheimen südafrikanischen Atomwaffenprogramms. Die Gebrüder Sulzer AG und die VAT Haag lieferten wichtige Komponenten zur südafrikanischen Urananreicherung, die für die sechs von Südafrika hergestellten Atombomben das notwendige spaltbare Material bereitstellte.“ (Hug 2005, 1)

Hug geht auch auf die ab 1965 vertiefte Zusammenarbeit des schweizerischen Geheimdienstes mit dem südafrikanischen Bureau of State Security (BOSS) ein. „1974 führte die BOSS-Abteilung Z-Squad von der Schweiz aus eine der ersten von der südafrikanischen Regierung angeordneten aussergerichtlichen Ermordung eines schwarzen Oppositionellen durch.“ (ebda., 6) Später äusserte sich der südafrikanische Geheimdienst lobend zu seinen Kontakten mit politisch rechten Kreisen in der Schweiz. „Wie aus den Unterlagen des militärischen Nachrichtendienstes Südafrikas hervorgeht, mass dieser dem Kontakt zu Leuten wie dem Zürcher ‘Subversivenjäger’ Ernst Cincera, dem Leiter des Schweizerischen Ostinstituts, Peter Sager, und dem Präsidenten der Arbeitsgruppe südliches Afrika, Christoph Blocher, grosse Bedeutung zu.“ (ebda., 10) Dieses Interesse stand im Rahmen des südafrikanischen Comops-Projektes (Propagandaktion zur Aufbesserung des Image des Apartheidstaates und zur Bespitzelung

von ApartheidgegnerInnen). Schweizerinnen und Schweizer sowie Organisationen, die sich gegen die Apartheid einsetzten, tauchen namentlich in südafrikanischen Geheimdienstdokumenten auf – das Werk, so Hug, des Spitzels „Derick“:

Nicht alle Studien sind so genau recherchiert wie die drei oben erwähnten. Bisweilen finden sich eklatante Fehler. In der Studie Vatter (2005)¹¹ beispielsweise steht der Satz, Südafrika habe sich „zu keinem Zeitpunkt der Untersuchungsperiode 1985 -1994 in einem Kriegszustand mit einem anderen Staat befunden“. (S. 256) Dabei stiessen bereits im August 1975, noch vor der Unabhängigkeit Angolas, südafrikanische Truppen zur Unterstützung von Jonas Savimbis UNITA auf angolanisches Territorium vor. Der bewaffnete Konflikt mit der von Kuba unterstützten Befreiungsbewegung MPLA weitete sich im Juni 1987 – also mitten im Untersuchungszeitraum der Vatter-Studie – mit der Belagerung der Stadt Cuito Cuanavale zum damals weltweit grössten Krieg aus.

Fehlender internationaler Kontext – „Who was who ?“

Solche Mängel resultieren aus der nicht hinterfragten Position der damaligen Schweizer Regierung, die das Neutralitätsrecht durch die bilateralen Beziehungen zu Südafrika wegen dieses ‘inexistenten Krieges’ nicht verletzt sah¹², und der Nichtbeachtung des internationalen Kontextes. Die Forschenden übernahmen in diesem Falle einfach die offizielle Sichtweise des Bundesrates.

Der internationale Kontext ist grundsätzlich kaum in das NFP 42+ miteinbezogen worden – obwohl das zum Auftrag gehörte. Entgegen der Forderung des ursprünglich vorgesehenen Leiters des NFP 42+ wurde für das Projekt kein internationaler Beirat vorgesehen¹³, auch südafrikanische ForscherInnen wurden nicht in die Arbeit miteinbezogen. Und verfügbare Quellen, wie die führenden ausländischen Wirtschaftszeitungen oder Archive der Anti-Apartheid-Bewegung, wurden in wenigen Studien konsultiert. Ebenso wenig flossen – ausser im Fall der Studien von Hug, Künzli und Barbara Müller – die Debatten in der UNO, im Commonwealth und bei den Blockfreien in die Forschungen ein. Die einseitig auf die Schweiz konzentrierte Betrachtungsweise verkommt bisweilen zur Nabelschau.

Das „Who was who“ muss erst noch geschrieben werden. Neben dem heutigen Bundesrat Blocher, der als Präsident der asa („arbeitsgruppe südliches afrika“) und mit seiner Firma EMS-Patvag politisch und wirtschaftlich mit dem Apartheidstaat zusammenarbeitete, ist die Rolle des eng mit dem Schmidheiny-Konzern (Eternit/Everite) verbundenen ehemaligen Wirtschaftsberaters und heutigen Bundesrats Hans-Rudolf Merz erst noch zu klären. Es fällt auf, dass die unbestritten zentrale Rolle von Staatssekretär Edouard Brunner – er definierte die Aussenpolitik in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, bis er Anfang 1989 nach Washington geschickt wurde

– im Schlussbericht viel zu wenig berücksichtigt wird. Bei Vatter heisst es: „La stratégie c’était Brunner“ (Vatter 2005, 157). Und: „Für Brunner stellte der Kalte Krieg ein Kernproblem und die grösste Gefährdung für die westlichen Demokratien dar. Seine Aussenpolitik war entsprechend darauf ausgerichtet, die Gefahr einer Expansion des Kommunismus zu verhindern.“ (ebda., 167) Ebenso geht aus dem Schlussbericht nicht klar hervor, welche dominierende Rolle das Bundesamt für Wirtschaft (Bawi, heute Seco) damals spielte. Anlässlich eines Podiumsgesprächs haben sowohl Kreis als auch Künzli den dominierenden Einfluss des Bawi auf die Südafrikapolitik betont.

Politische Instrumentalisierung der Sanktionenfrage

„Dass die Schweiz bei den internationalen Sanktionen gegen Südafrika abseits stand, stützte zwar das Apartheid-Regime, führte aber nicht dazu, dass es länger an der Macht geblieben wäre.“ Dieser Einleitungssatz des Pressecommuniqués des Nationalfonds ist nicht haltbar. Er lässt sich so nicht aus den NFP 42+ Studien ableiten. Diese Aussage ist aber ein Skandal, weil deutlich wird, wie die Studien des NFP 42+ zu politischen Zwecken eingesetzt werden.

In dieser Frage ist auch Kreis im Schlussbericht inkonsequent. Während er im Berichtsteil differenziert zur Sanktionenfrage argumentiert und dabei wiederholt auf verschiedene Studien und die Arbeit von Mascha Madörin (2005) zur internationalen Debatte zu den Sanktionen Bezug nimmt, kommt er in seinen Schlussbemerkungen¹⁴ zum Fazit: „Dass sich die Schweiz der Sanktionenbewegung nicht anschloss, hatte auf der Ebene der wirtschaftlichen Effizienz, insbesondere wegen des Kapitalexportes und der Abnahme des südafrikanischen Goldexportes, den Apartheidstaat mit seinen kredithungrigen Staatsbetrieben und seinen hohen Staatsausgaben gestützt und gestärkt und somit begünstigt. Dies dürfte aber für die Lebensdauer dieses Regimes kaum von grosser Bedeutung gewesen sein.“ (Kreis 2005, 496).

Diese gewagte Interpretation, die Begünstigung des Systems habe nicht zu seiner Verlängerung geführt, geht auf die Studie Hefti/Staehelin-Witt (2005) zurück.¹⁵ Diese auch nach wissenschaftlichen Kriterien äusserst fragwürdige Studie hatte offenbar vor allem die Aufgabe, die Nichtverlängerungs-These unter Beweis zu stellen und damit vor allem die Schweizer Grossbanken zu entlasten. Hefti/Staehelin-Witt kommen zum Schluss, dass die staatlichen Finanzsanktionen, die ab 1985 im grossen Stil eingesetzt haben, kaum zusätzliche wirtschaftliche Kosten für Südafrika verursacht und für die politischen Umbrüche in Südafrika bedeutungslos waren. Nun gibt es aber neuere, insbesondere von der südafrikanischen Zentralbank herausgegebene Daten, die ein ganz anderes Bild vermitteln: Südafrika befand sich bis zur Demokratisierung wegen der staatlichen Finanzsank-

tionen in einer dauernden Zahlungsbilanzkrise. In einer öffentlichen Mitteilung machte Tito Mboweni, Gouverneur der südafrikanischen Zentralbank, kürzlich folgende Bemerkung zu jener Zeit: „The type of crisis that was experienced in 1997 and 1998 in Asia was in fact experienced by South Africa in the mid-eighties at the time of the debt standstill, albeit for different reasons. As a result of the Government's apartheid policies, the country had no access to the international capital markets at the time, including no access to borrowing from the IMF or the official agencies.“¹⁶

Noch eindeutiger äusserte sich die südafrikanische Zentralbank in ihrer Eingabe bei der Wahrheits- und Versöhnungskommission.¹⁷ Sie entschuldigt sich demütig (humble) und vor allem diplomatisch dafür, falls ihre makroökonomische Stabilisierungs-Politik zur Verzögerung der nötigen politischen Reformen beigetragen habe: „The persistent deficit in the overall balance of payments had a depressing effect on economic growth and development. (...) The macroeconomic consequences of the political system of the time made the apartheid policies of the government untenable. (...) The Reserve Bank always regarded its actions and behaviour to be strictly in compliance with its mandate given to it by Parliament, and that is to maintain overall financial stability, even in an adverse political environment. To the extent that its macroeconomic monetary policies with this overriding impartial objective in mind delayed the process of political reforms in South Africa, or did not more actively contribute to an earlier enforcement of the inevitable process of change, the Bank joins other institutions that already submitted their humble apologies to this Commission, and to all the people of South Africa.“

Für die südafrikanische Zentralbank waren die Schweizer Grossbanken wichtige Partner, sowohl bezüglich der Umschuldungsverhandlungen als auch der stabilisierenden Währungsgeschäfte. In der Studie Hefti/Staehelin-Witt ist der Aspekt der finanziellen Stabilisierung durch die südafrikanische Zentralbank und der Rolle der schweizerischen Grossbanken ausgeklammert.

Bei der Sanktionenfrage geht es aber nicht nur darum, ob das Abseitsstehen der Schweiz das Regime verlängert hat. Die Staaten, die Sanktionen verfügten, hatten diese mit klaren politischen Forderungen an das Apartheidregime verbunden: Abschaffung der Apartheid-Gesetze, Beendigung des Ausnahmezustandes, bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen, Aufhebung des Verbots des ANC und anderer politischer Gruppierungen, Aufnahme von Verhandlungen – mit dem Ziel, eine nicht-rassistische, demokratische Regierung zu schaffen. Die Schweiz hat nicht nur die Sanktionen abgelehnt, sondern damit auch weitgehend die mit den Sanktionen verknüpften Verhandlungsbedingungen und politischen Forderungen. (Madörin 2005, 70f.)

Führende Schweizer Aussenpolitiker haben sich öffentlich für Gruppenrechte – für Sonderrechte für die Weissen – stark gemacht. So beispiels-

weise 1988 Staatssekretär Edouard Brunner, “der gegenüber dem südafrikanischen Bischof Patrick Mvemve erläuterte, das Prinzip ‘one man – one vote’ sei in der Schweiz auch nicht verwirklicht, darum sei es für Südafrika nicht notwendig, dieses Prinzip einzuführen. In der Schweiz gelte ‘one man – one vote’ deshalb nicht, weil im Ständerat jeder Kanton zwei Sitze habe, gleichgültig, ob er gross oder klein sei. ‘Darum sollten wir auch in Südafrika eine Demokratie ins Auge fassen, bei der die Stimme einer Bevölkerungsgruppe mehr Gewicht erhalte als die Stimme des übrigen Volkes’.” (Kreis 2005, 219) Noch weiter ging der “Club der Freunde Afrikas“. In einem ihrer Südafrika-Briefe vertraten sie 1980 die Meinung: “L’homme noir ne respecte rien que la force. En cas de doute, il obéit au plus puissant.” (ebda, 132)

Das Schlusskapitel muss noch geschrieben werden

Das NFP 42+ hat wichtige neue Erkenntnisse gebracht. Sie zeigen, dass die Kollaboration der offiziellen Schweizer Politik und Wirtschaft mit dem Apartheidstaat enger und systematischer war, als Anti-Apartheid-Bewegung und andere KritikerInnen ihnen bisher vorgeworfen haben. Jetzt muss über diese Forschungsergebnisse eine breite politische und wissenschaftliche Debatte geführt werden. ForscherInnen aus Südafrika sowie aus anderen Ländern ebenso wie Betroffene müssen miteinbezogen werden. Das NFP 42+ ist ein Zwischenresultat.

Die Beziehungen der Schweizer Wirtschaft zum Apartheidregime müssen weiter erforscht werden. Was die 1970er und vor allem die 1980er Jahre betrifft, sind die Forschungslücken noch sehr gross. Drei Themenbereiche sind dabei vertieft zu berücksichtigen.

Erstens: Die Schweizer Politik wird im NFP 42+ ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des Ost-West-Konflikts, als Kampf gegen die Ausbreitung des Kommunismus analysiert. Völlig ausser acht gelassen wird so der Aspekt der Dekolonisierung, des Befreiungskampfes der schwarzen Bevölkerung im Kontext der Blockfreien und des Commonwealth.

Zweitens: Genauer untersucht werden müssten auch der rassistische Aspekt der weissen Vorherrschaft, das Überlegenheitsdenken der Weissen und die Sympathien, die diesem Denken in der Schweiz entgegen gebracht wurden: weisse “Leadership” als Grundlage des politischen und wirtschaftlichen Handelns.

Drittens: Ganz entschieden muss die Sicht der Opfer in die Forschung miteinbezogen werden, so wie dies bei den Holocaust-Untersuchungen der Fall war. (Madörin 2005a, 127f.) „Von südafrikanischer Seite waren alles in allem an die Schweiz und in der Schweiz keine Fragen zu ihrer Apartheid-Vergangenheit gestellt worden.“ (Kreis 2005, 37) Diese Aussage beruht auf einer einseitigen Optik. Wenn damit die Regierungsposition gemeint ist, trifft sie zu. Aus Sicht der Apartheid-Opfer ist sie für viele eine weite-

re persönliche Verletzung. Ihre Organisation KHULUMANI¹⁸ sowie die Kampagne „Jubilee South Africa“¹⁹ haben Regierungen, Banken und Unternehmen wiederholt aufgefordert, ihre Apartheid-Vergangenheit offenzulegen; ihre VertreterInnen waren mehrmals in der Schweiz, aber sie fanden kein Gehör.

Die Menschen in Südafrika, die durch das Apartheidregime zu Schaden gekommen sind, haben nicht nur ein Recht darauf, die Wahrheit zu erfahren, sie haben auch ein Recht auf Wiedergutmachung. Wahrheit + Wiedergutmachung + Amnestie = Versöhnung, so lautet ihre überzeugende Devise.

* Die Recherchiergruppe – koordiniert vom SOLIFONDS – untersucht seit fünf Jahren verschiedene Aspekte der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Apartheidstaat und setzt sich für eine systematische wissenschaftliche Untersuchung der Beziehungen der Schweiz mit Südafrika ein. Verschiedene Studien sind in der Reihe «Apartheid-Connections» veröffentlicht worden, weitere werden folgen. Informationen sowie Kommentare zu den Studien des NFP42+ finden Sie auf der Homepage <http://www.apartheid-reparations.ch>.

Der vorliegende Beitrag wurde von Urs Sekinger, Mascha Madörin und Martina Egli verfasst.

Anmerkungen

- 1 Die Vernichtung von Akten wurde 1999 durch die Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes festgestellt. Im Anschluss an die Administrativuntersuchung des Verteidigungsdepartementes gegen Regli wird seit 2003 durch die Bundesanwaltschaft wegen Aktenvernichtung ermittelt.
- 2 Vgl. Cash, 9.11.2001.
- 3 Die Liste der Forschungsarbeiten sowie Kurzzusammenfassungen und die bibliographischen Hinweise für die bereits veröffentlichten Arbeiten finden sich auf der Homepage des Schweizerischen Nationalfonds: www.snf.ch/de/rep/nat/nat_nrp_42p.asp. Kommentare der Recherchiergruppe zu einzelnen Studien sind auf der Homepage www.apartheid-reparations.ch veröffentlicht.
- 4 Zu finden unter www.apartheid-reparations.ch.
- 5 Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte SGG kritisierte den Entscheid des Bundesrates in zwei Protestschreiben vom 1.5. und 30.6.2003 heftig und forderte mindestens die Aufhebung der Verlängerung der Schutzfrist. Demgegenüber äusserte der Nationalfonds gegenüber dem Bundesrat nur sein Bedauern über die Einschränkung der Forschungsfreiheit.
- 6 Der einleitende Satz der Medienmitteilung zu den Sanktionen ist tendenziös, unter einem wissenschaftlichen Standpunkt nicht haltbar. Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu den Sanktionen, sowie Madörin (2005).
- 7 Vgl. den ausführlichen Kommentar von Mascha Madörin, zu finden unter www.apartheid-reparations.ch.
- 8 Ein Teil der Schweizer Medien bietet immer wieder Hand, diese unhaltbare Behauptung weiterzuerbreiten. So Radio DRS in der “Samstagsrundschau” vom 29. Oktober und die Politische Rundschau des Schweizer Fernsehens vom 2. November, die es in ihren Sendungen zuließen, dass der Apartheidfreund SVP-Nationalrat Ulrich Schlüer diese Behauptung unwidersprochen in seinen einseitigen Kommentaren zum NFP42+ verbreiten konnte.

- 9 Vgl. den ausführlichen Kommentar von Mascha Madörin unter: www.apartheid-reparations.ch.
- 10 Eine detaillierte Diskussion dieser wichtigen Studie ist leider noch nicht möglich, da sie, obwohl 2004 abgeschlossen, eine intensive Begutachtung durch fünf Departemente durchlaufen sowie auch Unternehmen, die namentlich genannt werden, vorgelegt werden musste. Bis zur Pressekonferenz vom 27.10. wurde sie unter Verschluss gehalten. Eine Veröffentlichung ist auf 2006 geplant.
- 11 Vgl. die ausführliche Kritik von Martina Egli unter: www.apartheid-reparations.ch.
- 12 Zur gegenteiligen Einschätzung kommt in dieser Frage Jörg Künzli (2005, 355); angesichts des jahrelangen kriegerischen Konfliktes hält er diese Ansicht für nicht haltbar.
- 13 Der ursprünglich als Leiter des Programms vorgesehene Prof. Gabriel von der ETH Zürich trat u.a. zurück, weil ein internationaler Beirat nicht bewilligt wurde.
- 14 Dies ist wichtig, weil bei so umfangreichen Werken die Zusammenfassungen und Schlussbemerkungen gelesen und von den Medien wiedergegeben werden.
- 15 Eine ausführliche Kritik von Mascha Madörin findet sich unter www.apartheid-reparations.ch.
- 16 Aussage vom 1.3.2004, siehe Homepage der Zentralbank: www.reservebank.co.za.
- 17 13. Nov. 1997, siehe: www.reservebank.co.za.
- 18 www.khulumani.net.
- 19 www.jubileesa.org.za.

Literatur

- Bott, Sandra / Guex, Sébastien / Etemad, Bouda, 2005: Les relations économiques entre la Suisse et l'Afrique du Sud durant l'apartheid (1945 – 1990). Lausanne
- CETIM (Hg.), 1972: Suisse – Afrique du Sud. Relations Economiques et Politiques. Genève
- Hefti, Christoph / Staehelin-Witt, Elke, 2005: Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika während der Apartheid. Die Wirkung der offiziellen Handels- und Finanzsanktionen und der Einfluss der Schweizer Politik. Basel (Manuskript erhältlich unter Contact@bss-basel.ch)
- Hug, Peter, 2004: Mit der Apartheidregierung gegen den Kommunismus: Die militärischen, rüstungsindustriellen und nuklearen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika und die Apartheid-Debatte der Uno, 1948 – 1994. Schlussbericht NFP 42+, Bern (erscheint voraussichtlich 2006)
- Hug, Peter, 2005: Mit der Apartheid gegen den Kommunismus. Zusammenfassung seiner Studie anlässlich der Pressekonferenz vom 27.10.2005; zu finden unter: www.snf.ch
- Kreis, Georg, 2005: Die Schweiz und Südafrika 1948 – 1994. Schlussbericht des im Auftrag des Bundesrates durchgeführten NFP 42+. Bern, Stuttgart, Wien
- Künzli, Jörg, 2005: Zwischen Recht und Politik. Der rechtliche Handlungsspielraum der schweizerischen Südafrikapolitik (1976 – 1994). Zürich
- Madörin, Mascha, 2004: Mit Souveränitätsansprüchen gegen Menschenrechte. Vom Umgang der Schweiz mit den Apartheidklagen. Widerspruch 46, Zürich
- Madörin, Mascha, 2005: Isolate Apartheid – Free South Africa. Die internationale Debatte zu Sanktionen. Reihe "Apartheid-Connections"-Materialien. Zürich (Bezugsquelle: www.solifonds.ch)
- Madörin, Mascha 2005a: Offene Fragen zur Verantwortung der Schweizer Wirtschaft gegenüber den Opfern der Apartheid, in: Bott, Sandra et al. (Ed.): Suisse – Afrique (18e-20e siècles): De la traite des Noirs à la fin du régime de l'apartheid. Schweiz-Afrika (18.-20-Jahrhundert): Vom Sklavenhandel zum Ende des Apartheid-Regimes, Schweizerische Afrikastudien Bd. 6, Münster
- Roux, Renée, et. al., 1990: Im Windschatten der Apartheid. Schweizer Firmen und schwarze Arbeiterschaft in Südafrika. Zürich (vergriffen, Exemplare bei www.solifonds.ch erhältlich)